

Verkaufs- und Lieferbedingungen 01/2019

der ZürnTEC Components GmbH

I. Geltungsbereich und Allgemeines:

1. Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten für alle Betriebe, selbstständigen und nichtselbstständigen Unternehmen der ZürnTEC Components GmbH, Unternehmensgruppe weltweit, in der zurzeit des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung.

2. Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden für uns auch dann nicht verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals schriftlich widersprechen. Ein Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande Bedingungen des Käufers/Bestellers und abweichende Vereinbarungen gelten nicht, außer wenn sie von uns schriftlich und ausdrücklich anerkannt werden. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

3. Wir behalten uns an Mustern, Modellen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Käufer / Besteller als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. Sofern wir selbst Käufer / Besteller sind, verpflichten sich unsere Lieferanten, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen alle für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten, Umstände und Gegebenheiten sowie der Verwendungszweck der Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Sie stehen dafür ein, dass ihre Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Alle unsere Lieferanten werden bei ihrer Leistungserbringung die einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, sowie insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und werksmedizinischen Regeln und unsere Werksnormen einhalten.

II. Preise und Zahlung:

1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlicher Verpackung und Entladung. Die Ware wird, soweit nach unserem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich, in handelsüblicher Weise verpackt. Die Kosten für die Verpackung werden in diesem Fall vom Käufer / Besteller gesondert übernommen. Alle unsere Lieferungen werden nur bei besonderer Vereinbarung gegen Korrosion geschützt. Der Korrosionsschutz wird gesondert berechnet.

2. Unsere Preise verstehen sich stets zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Jede Zahlung hat, soweit nicht anders vereinbart, binnen 5 Tagen nach Rechnungsdatum so zu erfolgen, dass uns der für den Rechnungsausgleich vereinbarte Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht. Wir nehmen nur bei entsprechender Vereinbarung diskontofähige und ordnungsgemäß versteuerter Wechsel zahlungshalber an. Guthchriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Ausgaben. Zinsen werden unter Kaufleuten ab Fälligkeit erhoben. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer / Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss erforderliche Abgaben oder andere erforderliche Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. In diesem Fall kann der Kunde binnen 5 Arbeitstagen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihr betroffenen Aufträge stornieren.

3. Zahlungen dürfen an unsere Angestellten nur erfolgen, wenn diese eine gültige und schriftliche Inkassovollmacht vorweisen. Rechnungen für Katalogartikel, Kundendienstleistungen und Ersatzteile sind mit 5 Tagen netto zu bezahlen.

4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten steht dem Käufer / Besteller nur insoweit zu, als die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen steht dem Käufer / Besteller nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers / Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

5. Bei Zahlungsverzug berechnen wir als Verzugszinsen die für uns jeweils geltenden Zinsen für Bankkredite einer europäischen Großbank, mindestens jedoch 9 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

III. Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit der Leistung:

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Mündliche angegebene Lieferzeiten sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Alle schriftlich angegebenen Lieferzeiten sind ca-Fristen.

Ihre Einhaltung durch uns setzt in jedem Fall voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen abschließend geklärt sind und der Käufer / Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Freigabe von Muster- und Konstruktionsmodellen, deren Änderung, Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Genehmigungen der Einbauzeichnungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstlieferung ist durch uns verschuldet.

Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreit den Käufer / Besteller, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Beibringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit wir eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Teillieferungen sind in zumutbarem Rahmen zulässig. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossenen Mengen sind zulässig.

Lieferfristen verlängern sich, auch innerhalb eines eingetretenen Verzugs, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweisbar auf die Lieferungen des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten und unseren Unterprioritäten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer / Besteller baldmöglichst mit. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem Käufer / Besteller mit seinen Vertragspartnern, auch aus anderen laufenden Geschäftsverbindungen, in Verzug ist.

Verzug und Ausbleiben der Lieferung haben wir solange nicht zu vertreten, als uns, unsere Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten kein Verschuldensvorwurf trifft. Im Übrigen haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Haben wir danach Schadensersatz zu leisten, so beschränkt sich ein dem Käufer / Besteller zustehender Schadensersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden, höchstens aber 10 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß benutzt werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haften.

Für durch Verschulden unserer Vorlieferanten verzögerte und unterbliebene Lieferungen haben wir keineswegs einzustehen. Das Recht des Käufers / Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist bleibt unberührt. Kommt einer unserer Lieferanten in Verzug oder erwächst uns hieraus ein Schaden, so sind wir berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1,5 %, im Ganzen aber höchstens 10 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

IV. Versand, Gefahrgang, Abnahme:

1. Für alle Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Sofern wir selbst Besteller sind, gilt:

Jede Sendung ist uns und dem von uns bestimmten Empfänger am Versandtag anzuzeigen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit unserer Bestell-, Artikel- und Lieferantennummer zu versehen. Bei vereinbarter Lieferung „ab Werk“ sind uns und dem von uns bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen. Die Transportversicherung wird in jedem Fall von uns eingedeckt. Bei Lieferungen aus dem Ausland tragen wir, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die Zollabfertigung selbst Sorge. Von unseren Lieferanten ist bei der Ausfertigung der Versandpapiere zu berücksichtigen, dass alle für die Verzollung erforderlichen Papiere und Dokumente rechtzeitig vor der Lieferung an uns zu übergeben sind.

Mit jeder Lieferung sind die entsprechenden Materialverwendungsnachweise und Dokumentationen unaufgefordert auszuhändigen. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind etwaige Zahlungsansprüche noch nicht fällig. Gleiches gilt für die Rücksendung von Mustern und Modellen, die wir unseren Lieferanten überlassen haben.

3. Sofern wir selbst Lieferant sind, gilt:

Bei Versendung versichern wir, sofern keine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die Ware gegen Bruch auf Rechnung des Käufers / Bestellers zu den bei uns üblichen Bedingungen. Die Gefahr geht auf den Käufer / Besteller über, wenn der Liefergegenstand unser Werk oder das Werk der von uns beauftragten Lieferanten verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernehmen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrgang maßgebend. Sie muss unverzüglich nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer / Besteller kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern wir unsere Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennen.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung vom Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer / Besteller über.

V. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer / Besteller aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in einer laufenden Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

3. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer / Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Der Käufer / Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Verkäufer übergehen:

a) Der Käufer / Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer / Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer / Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Wir können aber verlangen, dass der Käufer / Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht.

b) Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermisch, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte.

c) Obersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

d) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

e) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers / Bestellers berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VI. Mängelrüge und Gewährleistung:

Für Mängel haften wir nur wie folgt:

1. Der Käufer / Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel, Beschaffenheit oder zugesicherte Eigenschaft zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Sofern eine Rüge wegen offensichtlicher Mängel nicht rechtzeitig erfolgt, ist eine Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen.

Verborgene Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht zu erkennen waren, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Sofern eine Rüge nach Entdeckung nicht unverzüglich erfolgt, ist eine Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen. Spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Ablieferung der Ware ist die Rüge bzw. Geltendmachung generell ausgeschlossen.

2. Bei berechtigter Beanstandung erfolgt zunächst Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels. Sofern die Beseitigung des Mangels endgültig fehlschlägt oder wirtschaftlich unzumutbar ist, erfolgt Ersatzlieferung.

3. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer / Besteller uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer / Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt ein Anspruch auf Gewährleistung.

4. Wenn wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, stehen dem Käufer / Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu.

5. Durch Seiten des Käufers / Bestellers oder Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungs- oder Instandsetzungsversuche wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

6. Die Gewährleistungszeit für Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung beträgt 12 Monate; diese Frist gilt nicht für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsinweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand oder so lange, als uns entsprechende Gewährleistungsansprüche gegen unsere Vorlieferanten zustehen.

7. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer / Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind. Bessert der Käufer / Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

8. Ansprüche des Käufers / Bestellers auf zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie durch eine Verbringung der von uns gelieferten Ware an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers / Bestellers entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.

9. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes, innerhalb der vereinbarten Fristen zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir dem Käufer / Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, nehmen wir den Liefergegenstand zurück und erstatten den Vertragspreis abzüglich eines den Nutzen durch den Gebrauch sowie den Erhaltungszustand des Liefergegenstandes zu berücksichtigenden Betrages. Darüber hinaus werden wir den Käufer / Besteller von unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Dies gilt nur, wenn der Käufer / Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Käufer / Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahme ermöglicht, uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben, der Liefergegenstand nicht auf Anweisung des Käufers / Bestellers gefertigt oder abgeändert wurde und die Rechtsverletzung nicht dadurch unsachgemäß verursacht wurde, dass der Käufer / Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat. Sofern wir selbst Käufer / Besteller sind gilt gleiches für unsere Lieferanten und Vorlieferanten. Diese Verpflichtungen sind, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen, für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen abschließend.

VII. Haftung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

3. Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer / Besteller gegen uns aus Anlass oder in Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsinweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

VIII. Anwendbares Recht / Gerichtsstand:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer / Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG). Es wird, soweit zulässig, die Zuständigkeit des Landgerichtes München I, Kammer für Handelssachen, vereinbart.

IX. Sonstiges:

1. Holt ein Käufer/Besteller, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer) oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Käufer / Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer / Besteller die für die Lieferung innerhalb der Bundesrepublik geltende Umsatzsteuer für den Rechnungsbetrag zu zahlen.

2. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer / Besteller vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsteuer innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

3. Bei der Abrechnung von Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedsstaates zur Anwendung, wenn entweder der Käufer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert ist oder wenn wir in dem Empfänger-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert sind.